

- I. Die noch jetzt zu Recht bestehende gesetzliche Grundlage des sächsischen Schulwesens genügt nicht mehr, da die Bestimmungen derselben in vielfacher Hinsicht den gegenwärtigen Verhältnissen nicht entsprechen und über viele wichtige Punkte gesetzliche Bestimmungen überhaupt nicht vorhanden sind.
- II. Der vorgelegte Entwurf zum Volksschulgesetz entspricht im Allgemeinen und als Ganzes aufgefasset den gesunden Forderungen der Gegenwart, gewährt die Möglichkeit einer zeitgemäßen Fortentwicklung der Volksschule und bietet somit einen wesentlichen Fortschritt gegen den bestehenden ganz unhaltbar gewordenen Zustand.
- III. Die Ueberzeugung von der Nothwendigkeit dieser Entwicklung unserer Schule läßt die verschiedenen Bedenken jedes Einzelnen in den Hintergrund treten und einigt uns in dem Wunsche, der Entwurf möge in seinen Hauptzügen unverkürzt zum Gesetz erhoben werden.
- IV. Als wesentlich betrachten wir, daß die Bestimmungen des Entwurfs über

1. die Erweiterung der Aufgabe der Volksschule
  - a. durch die Aufnahme neuer und wichtiger Unterrichtsgegenstände (§ 2),
  - b. durch die Einführung von Fortbildungsschulen (§ 14) und die Erhöhung der Ziele für die mittlere und höhere Volksschule (§ 13);
2. die Abstufung der Volksschule, welche den verschiedenartigen Bildungsbedürfnissen für alle Kreise der sächsischen Bevölkerung eine entsprechende Befriedigung zu schaffen die Möglichkeit gewährt und die Verpflichtungen, welche in dieser Beziehung den Gemeinden auferlegt werden (§ 3, § 7 und § 13);
3. die angemessene Beschränkung des Patronatsrechts und die den Gemeinden gewährten größeren Befugnisse bei der Schulverwaltung (§ 19, § 23 u.);
4. die Aufnahme des Lehrers, beziehentlich Direktors in den Schulvorstand (§ 24); die Herstellung einer Aufsicht von Fachmännern über die Volksschule und die Minderung der geistlichen Beaufsichtigung (§ 29a und § 32)

dem Gesetze unverkürzt erhalten bleiben.

Sollte der in diesen Punkten enthaltene Gewinn gemindert werden, so würde das Gesetz eine wesentliche Einbuße an seiner segensreichen Einwirkung auf die sächsische Volksschule erleiden.

Im Betreff dieser Resolutionen wurde beschlossen, sie durch den Druck zu vervielfältigen und sowohl an die Regierung, wie an die Stände gelangen zu lassen, ihnen auch durch die „Sächs. Schulzeitung“ eine weitere Verbreitung zu geben, indem man sich der Hoffnung hingab, daß ein nur vom Interesse an der guten Sache geleitetes Urtheil von Fachmännern, welche sich vorzugsweise mit dem Organismus der Schulen zu befassen haben, immerhin Beachtung finden werde.

Leider war es bei vorgerückter Zeit unmöglich, noch auf die in der Vorversammlung vorgeschlagenen Punkte einzugehen. Doch kam noch der Antrag, daß an Schulen mit 4 oder 5 Lehrern nicht bloß die einheitliche Leitung, sondern auch die direktorialen Befugnisse dem Oberlehrer zu übertragen seien, zur einstimmigen Annahme.

Als Ort der nächsten (IX.) Konferenz wurde Freiberg bestimmt und soll dieselbe zwischen Pfingsten und den Hundstagsferien d. J. abgehalten werden.

An die Konferenz schloß sich ein sehr gemüthliches und heiteres Mittagmahl an, für welches leider die Zeit zu kurz zugemessen war, als daß alle, besonders die entfernteren Kollegen, sich hätten betheiligen können.

Besucht war die Konferenz von 45 Kollegen und zwar von 13 aus Dresden, 4 aus Leipzig, 3 aus Zwickau, 2 aus Chemnitz, je 1 aus Annaberg, Bausen, Bernstadt, Borna, Buchholz, Kamenz, Frankenberg, Freiberg, Glauchau, Großenhain, Hainichen, Hohenstein, Meissen, Mittweida, Rössen, Sebnitz, Pirna, Radeberg, Rochlitz, Stollberg, Waldheim, Wurzen.

### Beförderungsprüfungen im k. evangelischen Landeskonsistorium zu Dresden.

25. 16/12. Vorsigender: Konsistorialrath Dr. Koblshütter. Examinatoren: Seminardirektor Kockel und Schuldirektor Berthelt. Examinanden: 1. Franz Bruno Pfeifer, Hilfslehrer an der 3. Bezirksschule in Dresden, def. ständiger Lehrer an derselben; 2. Karl Ferdinand Schliebe, Hilfslehrer an der 5. Gemeindeschule in Dresden, def. ständiger Lehrer an derselben; 3. Oskar Eduard Billig, Hilfslehrer an der niederen Bürgermädchenschule in Chemnitz, def. ständiger Lehrer an derselben; 4. Friedr. Hermann Gaysch, Hilfslehrer an der niederen Bürgerknabenschule in Chemnitz, def. ständiger Lehrer an derselben; 4. Friedr. Eduard Forberg, 4. Lehrer in Stützeritz, def. 2. Lehrer in Mödern. I. Schriftliche Prüfung. 1. Deutsche Arbeit: Stille Sammlung des Gemüths thut dem Lehrer vor Anderen noth. 2. Rechnen. (Die Aufgaben hat Referent nicht zur Abschrift gehabt.) II. Praktische Prüfung. Katechisationstexte: Luc. 1, 80. Matth. 3, 1—2. 3. 8—9. 11. III. Mündliche Prüfung. 1. Religion: Der konfessionstose Religionsunterricht. Seine Schwierigkeiten. Wann hat der spezifisch konfessionelle Religionsunterricht in der Schule zu beginnen? Die symbolischen Bücher der evangelischen, der reformirten, der römisch-katholischen und der griechisch-katholischen Kirche. Gruppierung der Schemata um die Lehre von der Schrift, von der Kirche und von der Rechtfertigung. Die Lehren der evangelischen und der römisch-katholischen Kirche von der heiligen Schrift in Rücksicht auf den Inhalt (Tradition), den Umfang (eine Apokalypse), den Gebrauch (Bibelverbote), den Text (Vulgata) und die Auslegung. (Katholische Lehre: Der Papst ist der einzige authentische Interpret; evangelische Lehre: Die Bibel legt sich durch sich selbst aus.) Von der Kirche. Katholische Lehre: Der Papst ist das Oberhaupt der Kirche und die Priester sind die Mittler zwischen Gott und dem Menschen. Evangelische Lehre: Christus ist das Oberhaupt und jeder Mensch ist selbst Priester und hat direkten Zugang zu Gott. Von der Rechtfertigung. Evangelische Lehre: Wir werden gerecht aus Gnaden durch den Glauben und Gott erklärt uns für gerecht. Katholische Lehre: Wir werden gerecht durch den Glauben und die Werke und Gott macht uns gerecht. Pelagianismus und Semipelagianismus. 2. Naturkunde: Was ist ein Tag? Was ist ein Sonnen- und ein Sterntag? Woher rührt die nach den Jahreszeiten verschiedene Länge des Tages. (Lauf der Erde um die Sonne, schiefe Stellung der Erdachse, Parallelismus der Erdachse.) Wie kommt es, daß die Sonne im Sommer einen größeren Tagbogen beschreibt? Wo geht die Sonne im September auf? Von welcher Linie weicht sie im Sommer und im Winter nach Norden resp. Süden ab? Wann beginnt das Sommer- und wann das Winterhalbj.? Sind beide vollständig gleich? (Wer diese letzte Frage sich noch nie vorgelegt hat, wird sie gewiß bejahen. So auch die Examinanden, und der Examinator fuhr deshalb mit folgenden Fragen fort.) Wie viel Monate mit 31 Tagen haben wir im Sommer und wie viel im Winter? Fällt die Tag- und Nachtgleiche auf den 21. oder auch bisweilen auf den 22. und 23. September? Da nun außerdem im Winter 1 Monat nur 28 Tage hat, so geht daraus hervor, daß das Sommerhalbj. um einige Tage länger ist als das Winterhalbj. Woher mag das rühren? (Weil die Erde im Sommer langsamer geht.) Warum geht sie langsamer? (Weil sie in der Sonnenferne steht.) Warum giebt es eine Sonnenferne und eine Sonnennähe? (Weil die Sonne elliptisch ist und in einem der Brennpunkte steht.) Hieraus machte der Examinator auf den Umstand aufmerksam, daß Sonnenaufgang und Sonnenuntergang nicht immer in gleicher Entfernung vom Mittag stattfinden, daß man nämlich im November und Dezember das Abnehmen des Tages mehr abends als früh und nach Weihnachten sein Zunehmen eher am Abend als am Morgen wahrnimmt. Der Examinator begann, auch die Ursachen dieser Erscheinung herauszutatsachieren, mußte aber zum großen Leidwesen der Zuhörer wegen Mangel an Zeit abbrechen. 3. Geschichte: Ueberblick der Geschichte Aegyptens. 4. Geographie: Eigenthümlichkeiten Afrikas. Vergleichung dieses Erdtheils mit Südamerika, Europa und Asien. Die Inseln, Flüsse und Gebirge Afrikas. F. 25. A.